LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 18/778

Alle Abgeordneten

Stellungnahme zum Resozialisierungsgesetz auf Antrag der FDP im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 18. Wahlperiode Drucksache 18/3654

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Antrag der FDP wird die Notwendigkeit zur Einführung eines Resozialisierungsgesetzes in erster Linie mit dem Erfordernis eines verbesserten Schutzes vor gewalttätigen Wiederholungstätern begründet.

Sie schlägt vor, in diesem Gesetz ein Übergangsmanagement für Gefangene gesetzlich zu verankern, welches einen reibungslosen Übergang von der Justizvollzugsanstalt in die Freiheit sicherstellt.

Für Untersuchungsgefangene soll ein Fallmanager dafür sorgen, dass während der Untersuchungshaft die Wohnung sowie der Arbeitsplatz erhalten bleiben.

Weiterhin soll die spezielle psychologische Behandlung von psychisch erkrankten Flüchtlingen sichergestellt werden

Der Ambulante Soziale Dienst in Nordrhein-Westfalen als tragende Säule einer integrierten Kriminalpolitik mit seinen spezialisierten Fachbereichen Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe leistet gemäß des gesetzlichen Auftrages maßgeblich die Resozialisierungsarbeit außerhalb freiheitsentziehender Maßnahmen durch Diagnose, Betreuung, Vermittlung und Kontrolle im Auftrag der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Der Erfolg der Resozialisierungsprozesse hängt im Wesentlichen neben der Mitwirkungsbereitschaft der unterstellten Person vom Zusammenwirken derjenigen Instanzen ab, welche am Wiedereingliederungsprozess beteiligt sind, ihn aktiv unterstützen und fördern.

Dabei spielt jedoch auch die Überwindung vollzuglicher und behördlicher Barrieren eine bedeutende Rolle, sodass ggf. sicherheits- und ressourcenbedingte

Einschränkungen im Einklang mit Resozialisierungsbedarf zu bringen sind.

In der gültigen AV des Justizministers NRW vom 6. August 2021 (4260-III.1) in Verbindung mit den Qualitätsstandards werden Fachkräfte des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz sowohl im Fachbereich Bewährungshilfe als auch im Fachbereich Führungsaufsicht im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Entlassungsvorbereitung aus dem Straf-und Maßregelvollzug tätig.

Insofern ist auch der Erfolg eines zurecht geforderten Übergangsmanagements aus hiesiger Sicht sowohl durch die Förderung den Ausbau bereits vorhandener Strukturen innerhalb der Justiz (ASD und Vollzug) doch auch im Wesentlichen durch die Implementierung der Fachdienste freier Träger mit ihren jeweiligen spezialisierten Angeboten zu gewährleisten

Die inzwischen geschaffenen Stellen im Sozialdienst des Strafvollzugs in NRW im Bereich des Übergangsmanagements zeigen bereits positive Wirkungen, da diese auf den Ausbau und die Pflege regionaler Netzwerke gerichtet sind. Das bedeutet das Kooperationen zwischen maßgeblichen Akteuren als fester Bestandteil eines individuellen Übergangsmanagements genutzt werden können.

Damit auch hierfür der rechtliche Rahmen in Form von Handlungs- und Finanzierungsicherheiten zur Verfügung steht, wird die Schaffung eines Resozialisierungsgesetzes begrüßt, wobei jedoch hervorzuheben ist, dass ein Resozialisierungsauftrag über die Behandlung gewalttätiger Wiederholungstäter hinausgehen und alle Straftätergruppen berücksichtigen sollte. Resozialisierung soll somit als gesamtgesellschaftliche Verantwortung unabhängig von der Art des begangenen Deliktes ermöglicht werden.

Dabei ist das Übergangsmanagement als Instrument fest im Gesetz zu verankern, um sicherzustellen, dass Straffällige nach der Haft nicht in ein soziales Vakuum fallen und somit im Ergebnis die Wahrscheinlichkeit einer Wiedereingliederung maximiert und die Rückfallguote minimiert wird.

Im Gesetz ist Beteiligung der Straffälligenhilfe durch die freien Träger zu klären und deren Einbeziehung in den Resozialisierungsprozess zu fördern und zu sichern. Die

Kooperation u. a. mit den Fachdiensten der Freien Träger einschließlich der spezialisierten Therapieeinrichtungen und Beratungsstellen stellt ein unverzichtbares Element in der Resozialisierungsarbeit des ASD dar.

Hier käme insbesondere die geforderte spezielle psychologische Behandlung von straffälligen, psychisch erkranken Klienten mit ihren verschiedenen kulturellen und biografischen Hintergründen zum Tragen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen bieten ebenso die Möglichkeit mit Evaluationsmechanismen entsprechende Grundlagen zur regelmäßigen Überprüfungen der Wirksamkeit von Resozialisierungsmaßnahmen zu schaffen.

Im Sinne einer Standardisierung der Dienstleistungen ermöglicht zudem eine gesetzliche Regelung die Schaffung von Standards für die Zusammenarbeit zwischen allen im Übergangsmanagement beteiligten Institutionen, um die Qualität der Resozialisierungsarbeit sicherzustellen

Eine durch gesetzliche Rahmenbedingungen ermöglichte Ressourcenallokation führt zur Sicherung angemessener Ressourcen für die beteiligten Akteure im Sinne einer Planungssicherheit.

Auf Basis einer gesetzlichen Grundlage wäre die Zusammenarbeit zwischen Behörden, Diensten und freier Straffälligenhilfe zu stärken. Dadurch wäre ein ganzheitlicher Ansatz zur Resozialisierung zu erreichen. Die Schaffung und Ausbau von landesweiten Netzwerkstrukturen sowie die Implementierung des Übergangsmanagements in diese Strukturen sind dabei unerlässlich.

Ein Resozialisierungsgesetz wird dazu beitragen, das öffentliche Bewusstsein für die Bedeutung der Resozialisierung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu schärfen, was langfristig auch politische und finanzielle Unterstützung erleichtern könnte.

 Die gegenseitige Wirkung der Resozialisierung und des Opferschutzes ist im Gesetz hervorzuheben und als oberste Handlungsmaxime zu deklarieren.
 Ebenso ist es entscheidend, dass das Gesetz Strukturen, Zusammenarbeit und Leistungen, welche die Resozialisierung von Klientinnen und Klienten fördern, klar definiert und beschreibt. Die Fokussierung auf die Vermeidung

- oder Minimierung von Inhaftierung, Prävention von Rückfällen und die Reduzierung schädlicher Auswirkungen auf delinquentes Verhalten sind wesentliche Grundsätze, welche vollständig zu unterstützen sind.
- Die Achtung der Grundrechte und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind unabdingbar. Die Individualisierung der Leistungen und die Opferorientierung stellen zentrale Aspekte einer Resozialisierungsarbeit dar und müssen fest in das Gesetz eingebettet sein.
- Das Subsidiaritätsprinzip und die Integration in die Leistungen des Regelsystems sind ebenfalls von großer Bedeutung. Darüber hinaus ist Grundsatz der Sozialräumlichkeit und das Benachteiligungsverbot zu berücksichtigen, um eine gerechte und effektive Umsetzung der Leistungen zu gewährleisten.
- Ein effektives Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz erfordert eine enge und strukturierte Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Akteuren. Die Schaffung und Ausbau von landesweiten Netzwerkstrukturen sowie die Integration des Übergangsmanagements in diese Strukturen sind hierbei unerlässlich.
- Ebenso ist der Grundsatz der individualisierten Leistungen ein tragendes
 Element. Eine sozialarbeiterische und therapeutische Ausrichtung der
 Leistungen, Ressourcenorientierung, Lebensweltorientierung und digitale
 Teilhabe sind elementare Aspekte einer Resozialisierungsarbeit. Die Stärkung
 der Mitwirkung und Verantwortung der Klientinnen und Klienten ist von großer
 Bedeutung.
- Das Gesetz sollte die zentralen der Kernaufgaben der Leistungserbringer beschreiben. Diese sollten auf aktuellen Entwicklungen und Erkenntnissen basieren und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Wir danken der FDP für diesen wichtigen Antrag und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit, um ein wirksames Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen zu erarbeiten.

Schließlich ist es wichtig, dass das vorgeschlagene Gesetz in Zusammenarbeit mit allen relevanten Stakeholdern, einschließlich des ASD, erarbeitet wird. Dies wird sicherstellen, dass die vielfältigen Perspektiven und Expertisen in die Gestaltung des

Gesetzes einfließen und zu einer effektiveren und umfassenderen Gesetzgebung beitragen.

Düren, den 23.08.2023

Udo Freywald

Sozialrat

Gruppenleiter des

Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz

bei dem Landgericht Aachen